



KOA 1.960/24-201

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die SUPERFILM Filmproduktions GmbH (FN 281785s) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf www.Willkommen-oesterreich.tv die Bestimmung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie für das Jahr 2020 nicht sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen bis zum 31.12.2020 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2022 gemäß § 9 Abs. 4 und 10 Abs. 7 AMD- idF BGBl. I Nr. 55/2022 gab die SUPERFILM Filmproduktions GmbH folgende Änderungen bei den Geschäftsanteilen bekannt:

Die Anteile von John Lüftner und David Schalko verminderten sich von jeweils 50 % auf 37,50 % aufgrund einer Kapitalerhöhung von EUR 15.001,- zugunsten der neu eintretenden Gesellschaft JCR Beteiligungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein FL-0002.649.037.037-1, 25 %). Diese steht ihrerseits zu je 45 % im Eigentum der natürlichen Person Jürg Peter Meier und Ralf Ackermann sowie zu 10 % zu Claudio Marxer.

Im Rahmen dieser Aktualisierung für das Jahr 2022 wurde ersichtlich, dass die Kapitalerhöhung samt der Änderung der Gesellschaftsanteile aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 14.12.2020 am 14.01.2021 im Firmenbuch – nach einem diesbezüglichen Antrag vom 21.12.2020 – eingetragen wurde.



Eine diese Änderungen betreffende Aktualisierung ist bei der KommAustria bis zum 31.12.2020 nicht eingelangt, erst mit Eingabe vom 22.12.2022.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 leitete daher die KommAustria gegen die SUPERFILM Filmproduktions GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse für das Jahr 2020 ein und gab der SUPERFILM Filmproduktions GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 24.04.2023 nahm die SUPERFILM Filmproduktions GmbH zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und räumte ein, dass sie die dargestellten Änderungen in der Eigentümerstruktur versehentlich nicht rechtzeitig angezeigt hat. Sie brachte weiters vor, dass der verfahrensgegenständliche Abrufdienst lediglich ein produktionsbegleitender informativer Mediendienst sei und ihr daher die bestehende Anzeigepflicht nicht bekannt war.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die SUPERFILM Filmproduktions GmbH ist als Anbieterin des zu KOA 1.950/20-013 angezeigten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.Willkommen-oesterreich.tv“ bei der KommAustria registriert.

Im Rahmen der am 22.12.2022 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2022 (KOA 1.960/23-005) zeigte die SUPERFILM Filmproduktions GmbH folgende Änderungen bei den Geschäftsanteilen an:

Die Anteile von John Lüftner und David Schalko verminderten sich von jeweils 50 % auf 37,50 % aufgrund einer Kapitalerhöhung von EUR 15.001,- zugunsten der neu eintretenden Gesellschaft JCR Beteiligungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein FL-0002.649.037.037-1, 25 %). Diese steht ihrerseits zu je 45 % im Eigentum der natürlichen Person Jürg Peter Meier und Ralf Ackermann sowie zu 10 % zu Claudio Marxer.

Im Rahmen dieser Aktualisierung für das Jahr 2022 wurde ersichtlich, dass die Kapitalerhöhung samt der Änderung der Gesellschaftsanteile aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 14.12.2020 am 14.01.2021 im Firmenbuch – nach einem diesbezüglichen Antrag vom 21.12.2020 – eingetragen wurde.

Wie oben dargelegt, erfolgten im gegenständlichen Fall Änderungen der Eigentumsverhältnisse der SUPERFILM Filmproduktions GmbH durch eine Kapitalerhöhung samt Änderung der Gesellschaftsanteile aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 14.12.2020.

Diese Änderungen wurden im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2020 nicht bekannt gegeben.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der SUPERFILM Filmproduktions GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, dass die SUPERFILM Filmproduktions GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen für das Jahr 2020 der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 angezeigt hat und die Aktualisierung für das Jahr 2020 daher nicht vollständig war, ergeben sich aus den Akten der KommAustria und wurden seitens der SUPERFILM Filmproduktions GmbH in ihrer Stellungnahme auch eingeräumt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 für das Kalenderjahr 2020 (Spruchpunkt 1.)

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;



2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

(3) Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes haben der Regulierungsbehörde auf Verlangen die von ihnen verbreiteten oder weiterverbreiteten Fernsehprogramme (§ 3 Abs. 1) sowie die für diese verantwortlichen Mediendiensteanbieter mitzuteilen. Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes haben der Regulierungsbehörde weiters auf Verlangen mitzuteilen, ob ein bestimmter audiovisueller Mediendienst von ihnen übertragen wird.

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.
[...].“

§ 10 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet – auszugsweise – wie folgt (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzugeben; für anzeigenpflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

Im gegenständlichen Fall erfolgten Änderungen der Eigentumsverhältnisse der SUPERFILM Filmproduktions GmbH durch eine Kapitalerhöhung samt Änderung der Gesellschaftsanteile aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 14.12.2020.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Firmenbucheintragung wirkt damit lediglich deklarativ (vgl. dazu Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 76 Rz 31 und Rz 32 mwN). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G ist jedoch das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung – im gegenständlichen Fall ist das der 14.12.2020 – für den Zeitpunkt der Gesetzesanwendung entscheidend.

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.



Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigenpflichtige Mediendiensteanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: „*Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendiensteanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigenpflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.*“

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die SUPERFILM Filmproduktions GmbH war als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 im Jahr 2020 verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2020 von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2020 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Verminderung der Anteile von John Lüftner und David Schalko von jeweils 50 % auf 37,50 % aufgrund einer Kapitalerhöhung von EUR 15.001,- zugunsten der neu eintretenden Gesellschaft JCR Beteiligungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein (Anteil 25 %), welche ihrerseits zu je 45 % im Eigentum der natürlichen Person Jürg Peter Meier und Ralf Ackermann sowie zu 10 % zu Claudio Marxer steht.) im Rahmen der Aktualisierung 2020 bis zum 31.12.2020 nicht bekannt gegeben wurden. Daher war die Verletzung der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2020 spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus



soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

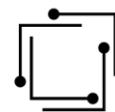
Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-201“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. März 2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)